

Aktenzeichen: 5 AZR 7/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 11. April 1984

- 5 AZR 7/83 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 4. März 1982

- 19 Ca 141/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 13. Oktober 1982

- 5 Sa 47/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf zeitanteilige Sonderzuwendung eines Angest.

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, § 315 Abs. 3 Satz 2; Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt (BfA) Nr. 278 vom 1. Januar 1974 i. d. F. des Tarifvertrages Nr. 305 vom 1. Januar 1975 § 1 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 7/83

5 Sa 47/82 Berlin

Verkündet am
11. April 1984

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Frey für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. Oktober 1982 - 5 Sa 47/82 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin im Jahr 1981 einen Anspruch auf eine anteilige Zuwendung nach § 1 des Tarifvertrages Nr. 278 über eine Zuwendung für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat, nachdem sie ohne Billigung der Beklagten am 1. September 1981 zur Technischen Universität Berlin übergewechselt ist.

Die Klägerin war vom 1. Januar 1974 bis zum 31. August 1981 Verwaltungsangestellte bei der Beklagten. Sie ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Auf das Arbeitsverhältnis fand u. a. der Tarifvertrag Nr. 278 über eine Zuwendung für Angestellte der BfA vom 1. Januar 1974 i. d. F. des Tarifvertrages Nr. 305 vom 1. Januar 1975 Anwendung. § 1 dieses Tarifvertrages lautet - soweit es hier interessiert - wie folgt:

(1) der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. pp.
2. pp.



im laufenden Kalenderjahr insgesamt 6 Monate bei der BfA im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und ...

(2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. pp.

2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis bei der BfA zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und die BfA das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt ...

Die im Anschluß an § 1 und vor § 2 aufgeführten, zusammen mit diesen beschlossenen und unterschriebenen Erläuterungen haben - soweit es hier interessiert - den folgenden Wortlaut:

2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 1 des Tarifvertrages Nr. 305 vom 1. Januar 1975 - 1. Änderungs- und Ergänzungs-Tarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 278 über eine Zuwendung für Angestellte vom 1. Januar 1974 - lautet, soweit es hier interessiert, wie folgt:



§ 1

Der Tarifvertrag Nr. 278 über eine Zuwendung für Angestellte vom 1. Januar 1974 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Den Erläuterungen zu § 1 wird die folgende Erläuterung Nr. 5 aufgefügt:

.....

Die Klägerin beabsichtigte, zum 1. September 1981 ein Arbeitsverhältnis mit der Technischen Universität Berlin einzugehen. Dies besprach sie mit ihrem Fachvorgesetzten sowie der Personalabteilung der Beklagten. Mit Schreiben vom 21. August 1981 erklärte sich die Beklagte mit dem Abschluß eines Auflösungsvertrages gemäß § 58 MTang-BfA einverstanden. Gleichzeitig wies sie jedoch darauf hin, daß sie den Übertritt zur Technischen Universität nicht billige und daher keine anteilige Zuwendung für das Kalenderjahr 1981 zahlen werde. Gründe für diese Haltung gab die Beklagte in diesem Schreiben nicht an.

Mit der am 11. Januar 1982 zugestellten Klage hat die Klägerin von der Beklagten die Zahlung einer anteiligen Zuwendung für den Zeitraum von Januar bis August 1981 in der unstreitigen Höhe von 1.552,34 DM brutto begehrt. Sie hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe keine zwingenden Gründe vorgetragen, die ihre Entscheidung, den Übertritt nicht zu billigen, rechtfertigen könnten. Im übrigen hat sie behauptet, ihr Fachvorgesetzter habe anlässlich der Gespräche über ihren Wechsel am 3. August 1981 zugesichert, ihr entstünden aus diesem Wechsel zur Technischen Universität keinerlei Nachteile.



Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an sie
1.552,34 DM brutto nebst 4 % Zinsen
aus dem sich hieraus ergebenden Net-
tobetrag seit dem 2. März 1982 zu
zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß der Fachvorgesetzte der Klägerin eine Zusicherung mit dem von dieser behaupteten Inhalt gegeben hätte. Der zuständige Sachbearbeiter des Personaldezernats habe vielmehr bereits am 7. August 1981 die Klägerin darauf hingewiesen, daß keine Billigung des Übertritts zur Technischen Universität erfolgen werde. Weiter hat die Beklagte vorgetragen, daß sie seit April 1981 einen Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes grundsätzlich nicht billige, es sei denn, besondere Umstände lägen vor. Diese Haltung beruhe darauf, daß sie nicht wie andere Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes aus Steuermitteln finanziert werde, sondern aus dem Beitragsaufkommen der Versicherten. Der Gedanke der Einheit des öffentlichen Dienstes finde dort seine Grenze, wo unterschiedliche Finanzierungsgrundlagen vorlägen. Darüber hinaus habe die Klägerin keine Gründe für ihren Wechsel angegeben und völlig unmotiviert ihr langjähriges Beschäftigungsverhältnis mit der Beklagten gelöst. Unter diesen Umständen könne es auf zwingende dienstliche Gründe nicht ankommen und es genügten die von ihr vorgetragenen haushaltsrechtlichen Gesichtspunkte.



Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision ist unbegründet. Die Klägerin hat Anspruch auf eine zeitanteilige Sonderzuwendung, da die Beklagte die Billigung des Übertritts zur Technischen Universität nicht hätte versagen dürfen.

1. Nach dem hier anzuwendenden Tarifvertrag hat grundsätzlich nur der Angestellte einen Anspruch auf die jährliche Zuwendung, der am 1. Dezember des Kalenderjahres, für das die Zuwendung beansprucht wird, in einem Arbeitsverhältnis zu dem in Anspruch genommenen Arbeitgeber steht und nicht zu den in dem Tarifvertrag genannten Zwecken ohne Vergütung beurlaubt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 TV Nr. 278). Von diesem Grundsatz, dessen Voraussetzungen die Klägerin deswegen nicht erfüllt hat, weil sie bei der Beklagten bereits am 31. August 1981 ausgeschieden ist, macht § 1 Abs. 2 TV Nr. 278 mehrere Ausnahmen, von denen hier nur die unter Nr. 2 genannte in Betracht kommt. Danach hat der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet, Anspruch auf eine anteilige Zuwendung, der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes beschäftigt war, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis bei der Beklagten zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und die Beklagte das Aus-



scheiden aus diesem Grunde billigt.

2.a) Die Technische Universität Berlin ist ein anderer Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne dieser Vorschrift.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist die Technische Universität Berlin eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 2 in Verb. mit § 2 Abs. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin vom 22. Dezember 1978, BerlHG, GVBl. 1978 S. 2449). Für die Beschäftigten der Universität gelten nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Bestimmungen des BAT. Damit sind aber die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 TV 278 in Verb. mit der Erläuterung Nr. 2 b zu § 1 gegeben.

b) Zu Unrecht beruft sich die Beklagte darauf, die zu § 1 gegebenen "Erläuterungen" seien unverbindlich. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, sind sie nicht nur unverbindliche Auslegungsrichtlinien, sondern verbindliche Protokollnotizen i. S. des TVG. Sie sind zusammen mit dem Tarifvertrag be- und abgeschlossen sowie von den Unterhändlern der Tarifvertragsparteien unterschrieben worden. Sie besitzen daher selbst die Eigenschaft eines Tarifvertrages, weil sie die Bedingungen des § 1 TVG erfüllen (BAG Urteil vom 8. Mai 1968 - 4 AZR 243/67 - AP Nr. 6 zu § 611 BGB Croupier). Darüber hinaus ergibt sich dies im vorliegenden Fall aus § 1 Nr. 1 TV Nr. 305, der in tarifvertragsmäßiger Form die Erläuterungen zu § 1 des TV Nr. 278 ergänzt. Damit haben die Tarifvertragsparteien aber selbst aus-



drücklich zu erkennen gegeben, daß sie die Erläuterungen zu § 1 TV Nr. 278 als Bestandteil dieses Tarifvertrages mit normativem Inhalt ansehen.

c) Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß eine unterschiedliche Behandlung des Übertritts zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes zu erfolgen habe, je nach der Art der Finanzierung dieses Arbeitgebers. Wie das Landesarbeitsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, haben die Tarifvertragsparteien eine derartige Differenzierung gerade nicht vorgenommen. Insbesondere ergibt sich aus den Erläuterungen zu § 1, die im wesentlichen mit den Protokollnotizen zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 übereinstimmen, daß die Tarifvertragsparteien nicht danach unterscheiden wollten, ob der einzelne Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes aus allgemeinen Abgaben oder aus Beiträgen der Pflichtmitglieder finanziert wird. Aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 2 TV Nr. 278 ergibt sich darüber hinaus, daß die Tarifvertragsparteien durchaus nicht den Sonderzuwendungstarifvertrag ohne Änderungen übernommen, sondern gerade an die Gegebenheiten der Beklagten angepaßt haben. Allerdings haben sie dabei die von der Beklagten in Anspruch genommene Konsequenz nicht gezogen.

3. Die Beklagte hat das Ausscheiden ausdrücklich nicht gebilligt. Dies entspricht nicht billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Billigt der Arbeitgeber den Übertritt zu einem anderen Ar-



beitgeber des öffentlichen Dienstes nicht, so ist nach ständiger Rechtsprechung in entsprechender Anwendung von § 315 BGB zu prüfen, ob dies billigem Ermessen entspricht (BAG Urteil vom 8. Februar 1978 - 5 AZR 756/76 - AP Nr. 94 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 3 der Gründe mit weiteren Nachweisen aus der Literatur). Nach Abs. 3 Satz 2 dieser Vorschrift ist die Billigung durch Urteil zu ersetzen, sofern sie nach billigem Ermessen hätte erfolgen müssen. Dies kann auch noch nach dem Ausscheiden des Angestellten und im Zusammenhang mit einer Klage, die anteilige Zuwendung zu zahlen, geschehen (BAG Urteil vom 8. Februar 1978, aaO, zu 3 der Gründe; BAG Urteil vom 14. September 1983 - 5 AZR 158/82 - AP Nr. 117 zu § 611 BGB Gratifikation, zu I 2 der Gründe).

4. Hier hat die Beklagte zu Unrecht den Wechsel der Klägerin nicht gebilligt.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann der Arbeitgeber, indem er die Billigung ausspricht oder hiervon absieht, über die Sonderzuwendung eigene Interessen an dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses verfolgen. Er muß zwar eine Kündigung des Arbeitnehmers hinnehmen, braucht aber das Ausscheiden nicht zu billigen, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für ihn zur Unzeit kommt. Letzteres wird immer dann anzunehmen sein, wenn dienstliche Interessen durch die fehlende und nicht sogleich zu ersetzende Arbeitskraft des ausscheidenden Angestellten beeinträchtigt werden (BAG Urteil vom 8. Februar 1978 - 5 AZR 756/76 - AP Nr. 94 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 2 b,



bb der Gründe; BAG Urteil vom 14. September 1983 - 5 AZR 158/82 -, AP Nr. 117 zu § 611 BGB Gratifikation zu I 2 der Gründe). Allerdings muß der Arbeitgeber, wenn er über die Billigung entscheidet, seine eigenen Interessen an einem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses mit den Gründen des Arbeitnehmers für einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses gegenseitig abwägen. Bei den Umständen, die er dabei auf seiner Seite nach § 315 BGB einführen darf, muß es sich um sachlich einleuchtende Gründe handeln, die sein Interesse am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ergeben. Wenn der Senat in der Entscheidung vom 8. Februar 1978 - 5 AZR 756/76 - AP Nr. 94 zu § 611 BGB Gratifikation einen engeren Maßstab angelegt hat, so beruhte dies darauf, daß es für den Bereich des damals anzuwendenden Tarifvertrages nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 30. Oktober 1973 darauf ankommen sollte, ob zwingende dienstliche Gründe dem Arbeitgeberwechsel entgegenstanden. Hieraus ergibt sich allenfalls eine für den Bereich des Bundesministers zu berücksichtigende Selbstbindung. Für die hier beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist dagegen die Tarifnorm nach den allgemeinen Auslegungsregeln zu beurteilen (vgl. auch Zängl in Anm. zu AP Nr. 94 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 4 a. E. und BAG Urteil vom 14. September 1983 - 5 AZR 158/82 -, zu I 3 a).

b) Die Beklagte hat sich allein darauf berufen, der Grundsatz der Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes könne im Verhältnis von Versicherungsanstalt zu anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes wegen der unterschiedlichen Finanzierung keine Anwendung finden; deshalb habe sie die Billigung aus sachgerechten Erwä-



gungen abgelehnt.

Nachdem, wie bereits oben ausgeführt, im Tarifvertrag keinerlei Anhaltspunkt dafür gegeben ist, daß die Tarifvertragsparteien innerhalb des öffentlichen Dienstes je nach der Finanzierungsart differenzieren wollten, stellt eine derartige Erwägung keinen sachlichen Grund dar, die Billigung des Übertritts zu versagen. Angesichts der tarifvertraglichen Regelung können allenfalls Umstände und Gegebenheiten aus dem Arbeitsverhältnis heraus eine Nichtbilligung rechtfertigen, etwa weil der Arbeitnehmer zur Unzeit kündigt oder der Arbeitgeber erhebliche Aufwendungen für die Ausbildung des Arbeitnehmers gemacht hat. Zu Unrecht beruft sich die Revision in diesem Zusammenhang darauf, schon die durch langjährige Beschäftigung erworbene erhebliche Arbeitserfahrung rechtfertige es, die Billigung zu versagen. Im Ergebnis würde dies dazu führen, daß langjährige Betriebstreue bestraft würde und ein älterer Arbeitnehmer nur unter Verlust der Sonderzuwendung zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes wechseln dürfte. Hierfür gibt der Tarifvertrag aber nichts her.

c) Nachdem die Beklagte im Übrigen keinerlei sachliche Gründe dafür vorgetragen hat, den Übertritt nicht zu billigen, war die Klägerin auch nicht verpflichtet, ihre Gründe für den Übertritt zu nennen, um dem Gericht eine gegenseitige Abwägung der Interessen zu ermöglichen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Polcyn

Dr. Frey



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)